



EDT

Wodurch denen

Kostitionen

Alle heimliche

Witnehmung

Einiger

Briefe / Paquete und
Passagierer

Duffs nachdrücklichste untersaget und
verbohten wird.

Sub dato Berlin, den 29. April. 1723.

B E R L I N,

Gedruckt bey Gotthard Schlegeliger, Königl. Preussis. Hoff-Buchdr.



Sinnach, un=
erachtet in der Post=
Ordnung Cap. 2. S. 4. denen

Postitionen ernstlich verboten ist, ihrem Eyde zuwieder, Briefe und Paquete, oder auch Accise-bahre Waaren und Personen heimlich mit zunehmen und zu bestellen; Die Postitions und Post-Knechte jedennoch mit solchen Unterschleiffen continuiren, und dadurch sowohl denen Post-als Accise-Revenuen merklichen Abbruch thun; Als befehlen Seine Königliche Majestät Dero gesamten Post-Meistern, Post-Verwaldtern und Post-Bartern hierdurch alles Ernstes, auf vorerwehnte Post- und Accise-Defraudationes hinführo bessere und genauere Acht zu haben, und mit mehrerer Sorgfalt, als bishero geschehen, auf die Abstellung derselben bedacht zu seyn, zu welchem Ende sie nicht allein nach Anweisung der Post-Ordnung in obererührtem Cap. 2. S. 4. die Postitions, Post-Knechte und Post-Wagen, so wol der Briefe und Paquete wegen, und ob sie derselben einige heimlich mit
brin

bringen, sofort bey ihrer Ankunft vor dem Post-Hause, als auch von Zeit zu Zeit ausser der Stadt zu visitiren, sondern auch in denen Städten und Dörffern, wo die Posten passiren, unter der Hand Leute zu bestellen, welche auf die Anzahl der auf der durchfahrenden Post befindlichen Passagierer fleißig acht haben, solche Post-täglich annotiren, und denen Post-Meistern von Zeit zu Zeit davon Nachricht geben mögen; Imgleichen, so oft eine fahrende Post ankommt, die darauf befindliche Passagierer umständlich zu befragen haben, ob auch die Postitions, Personen vor den Thören und unterwegs auf und absetzen lassen, wie nicht weniger, wo sie unterwegs stille gehalten, und Briefe und Paquete an oder mitgenommen, damit durch diese und andere Mittel, auf welche die Post-Ämter mit allen Fleiß gedencken müssen, die Pflicht-vergessene Unterschleiffe und Durchstechereyen der Postitionen und Post-Knechte entdeckt und behöriger massen bestraffet werden mögen, wie dann hinführo ein Postilion oder Post-Knecht, wann er darüber betreten und dessen überführet wird, sofort zum erstenmahl nicht nur zu Erlegung des, der Post entzogenen Porto angehalten, sondern auch ohne Nachsehen cassiret, und auf 4. Wochen zur Bestungs-Arbeit gebracht, denenjenigen Passagierern und vorerwehnter massen unterwegs besetzten Aufsehern aber jedesmahl von des Post-Halters, oder Postitions Gehalt 6. Rthlr. durch das Post-Amt, welchem die Defraudation entdeckt wird, zur recompence baar bezahlet, und von dem Post-Amt, unter dessen Bezahlung der Post-Defraudant steht, jenem alsofort gut gethan werden soll. Weilm auch die Postitions bis daher, wann sie auf heimlicher Mitnehmung der Personen betreten worden, solche damit excusiren wollen, daß entweder die Personen arm, oder ihre Befreundte gewesen; Als sollen inskünftige diese und andere Ausflüchte nicht gelten, noch sie von der Strafe befreyen. Und damit eines theils die Denun-

nuncianten encouragiret werden, andern theils aber die Postilionen und Post-Knechte sich nicht mit der Unwissenheit dieses geschärfften Edicts entschuldigen mögen, haben die gesamte Post-Ämter nicht nur alsofort nach dessen Erhaltung ihren unterhabenden Postilionen solches vorzulesen und einzuschärffen, wie nicht weniger Quartaliter bey Auszahlung der Beforderung solches zu wiederholen, sondern auch das Edict selbst jederzeit vor oder in denen Post-Häusern öffentlich anzuschlagen und aushängen zu lassen. Diejenige Post-Meistere, Post-Berwaltere und Post-Barthere, so nicht über dieser Verordnung in allen Stücken mit sorgfältigem Eysen und gehörigem Nachdruck halten werden, haben zum Erstenmahl einer Geld-Strafe von 50. Rthlr., bey zweiter verspührter Nachlässigkeit aber der Cassation zu gewärtigen. Signatum Berlin, den 29. April. 1723.

Er. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. J. A. v. Kraut. L. v. Ratsch. F. v. Görne.

Il 258⁴⁰



TA-OC
nur 1+7 verb.

D. W17





H. C. Gr.

EDT

Wodurch denen

Kosttionen

Alle heimliche

Mitnehmung

Einiger

**Briefe / Paquete und
Passagierer**

**Duffs nachdrücklichste untersaget und
verboten wird.**

Sub dato Berlin, den 29. April. 1723.

BERLIN,

Gedruckt bey Gotthard Schlichtiger, Königl. Preussis. Hoff-Buchdr.



Faint, illegible text from the reverse side of the page, including the name 'v. Ratsch J. v. Görne.'

